

10.12.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag
der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Durchfuhrsta-
tistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen
Mitgliedstaaten**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 36331 - vom 8. Dezember 1992. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 19. November 1992 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 298/92 (Beschluß)

898/92

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0097 - SYN 407)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0209/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0335/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

¹ ABl. Nr. C 107 vom 28.04.1992, S. 16.

Statistiken im Warenverkehr **I

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0097 - C3-0209/92 - SYN 407

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 2a (neu)

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 ist es den Mitgliedstaaten untersagt, obligatorische Formalitäten hinsichtlich der Erstellung von Durchfuhrstatistiken und Statistiken des Lagerverkehrs einzuführen oder beizubehalten. Diesbezüglich muß den Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage geliefert werden.

(Änderung Nr. 2)
Artikel 16 Absatz 2

Sie gilt ab dem in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Zeitpunkt.

Sie gilt ab dem in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Zeitpunkt und bleibt bis zum 31. Dezember 1994 in Kraft. Spätestens drei Monate vor diesem Termin legt die Kommission einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung vor und unterbreitet erforderlichenfalls einen Vorschlag.

¹ ABl. Nr. C 107 vom 28.04.1992, S. 16.